



Universitätsverlag Potsdam

## Artikel erschienen in:

*MenschenRechtsZentrum*

### **MenschenRechtsMagazin ; 27 (2022) 2**

2022 – 99 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-56493>



### Empfohlene Zitation:

Yao Li: Michaela Lissowsky, Das Menschenrecht auf Reparationen – Theoretische Grundlagen und praktische Umsetzung am Internationalen Strafgerichtshof, Duncker & Humblot (Beiträge zum Internationalen und Europäischen Strafrecht, Bd. 49), Berlin 2021, 266 Seiten, ISBN 978-3-428-18383-8., In: MenschenRechtsMagazin 27 (2022) 2, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2022, S. 159–160.  
DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-57159>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>



## Buchbesprechung

**Michaela Lissowsky, Das Menschenrecht auf Reparationen – Theoretische Grundlagen und praktische Umsetzung am Internationalen Strafgerichtshof, Duncker & Humblot (Beiträge zum Internationalen und Europäischen Strafrecht, Bd. 49), Berlin 2021, 266 Seiten, ISBN 978-3-428-18383-8.**

Die an der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg angenommene Dissertation hat das anspruchsvolle Ziel, das „Menschenrecht auf Reparationen“ interdisziplinär theoretisch zu untersuchen und sodann anhand des *Al Mahdi*-Falls zu überprüfen, ob die Praxis des Internationalen Strafgerichtshofs den theoretisch erarbeiteten Anforderungen gerecht wird. Diese Rezension konzentriert sich auf die rechtlichen Ausführungen der Arbeit. Klarzustellen ist, dass die Autorin den Begriff „Menschenrecht“ nicht in der etablierten juristischen Bedeutung, sondern untechnisch verwendet: Es geht nicht um ein „Menschenrecht auf Reparationen“ im rechtlichen Sinne, sondern um die Anerkennung von Opfern schwerster Verbrechen, die, wie die Autorin herausarbeitet, ihren ultimativen Ausdruck in der Gewährung von Reparationsleistungen findet. In methodischer Hinsicht sind – jedenfalls aus juristischer Sicht – Zweifel angebracht, ob die alleinige Auswertung des, wie die Autorin selbst schreibt, atypischen *Al Mahdi*-Falls (Verurteilung wegen Zerstörung von Kulturgütern und nicht wegen Verbrechen gegen Leib, Leben oder Freiheit; Schuldbekennnis) Rückschlüsse auf die Praxis des IStGH im Allgemeinen zulässt oder ob nicht doch eine umfassende Auswertung der überschaubaren Entscheidungspraxis des IStGH zu Reparationen aussagekräftiger gewesen wäre.

Die dreigliedrige Arbeit untersucht im ersten Teil, welche „menschenrechtlichen Ansätze das Recht auf Reparationen birgt“ und wie diese „in einen menschenrechtlichen Gesamtdiskurs [...] einzuordnen“ sind (S. 21). Konkret analysiert die Autorin anhand eines konstruktivistischen Ansatzes sowohl wissenschaftliche Konzepte, wie ein

„Menschenrecht auf Reparationen“ begründet werden kann, als auch konkrete Unrechtserfahrungen aus Opferperspektive. Nach Überlegungen zum Begriff „Reparationen“, den sie wegen seiner Nähe zu den englischen und französischen Pendanten anderen Begriffen wie „Wiedergutmachung“ vorzieht, widmet sich die Autorin den „Sinnebenen des Rechts auf Reparationen“. Zentrales Subjekt ist das Opfer, weshalb die Autorin folgerichtig untersucht, wie ein Mensch durch Unrechtserfahrung zum Opfer wird und welche unterschiedlichen Ausprägungen Leid haben kann. Zweifelhaft ist jedoch, ob tatsächlich „[a]llein das Recht auf Reparationen das Potenzial [hat], allen Opfern zugleich Partizipation zu ermöglichen und einen gewissen Ausgleich für die erlittenen Menschenrechtsverbrechen herbeizuführen“ (S. 57). Dass das „Recht auf Reparationen“ (wohl verstanden als Abschluss eines Strafverfahrens) Vergessen verhindert und Opfern hilft, ihre Sprachlosigkeit zu überwinden, ist ein unangreifbares Zwischenfazit.

Eine *Anerkennung* der Opferwerdung als wesentliches Element eines Rechts auf Reparationen müsse, so die Autorin weiter, die Feststellung beinhalten, dass eine Diskrepanz zwischen dem „Achtungsanspruch der rechtlich kodifizierten Würde“ und „der tatsächlich wahrgenommenen Würde von Opfern während einer Opfererfahrung“ besteht (S. 59). Während das Konzept der „Würde“ recht knapp abgehandelt wird, referiert die Autorin interessante Ansätze zu „Anerkennung“ in unterschiedlichen Ausprägungen. So kann Anerkennung etwa durch Wahrheit, Schuldzurechnung oder Entschuldigung erfolgen und dabei unterschiedliche Wirkungen beim Opfer erzielen. Schließlich fordert die Autorin ein-

leuchtend im Hinblick auf die praktische Umsetzung eines „Rechts auf Reparationen“, dass ein solches Recht die Form eines Rechtsanspruchs haben und durch aktive, selbstbestimmte Teilhabe des Opfers am Verfahren ohne Gefahr einer Reviktimisierung durchgesetzt werden müsse.

Im zweiten Teil der Dissertation beschreibt die Autorin zunächst den Sachverhalt der angeklagten Taten im *Al Mahdi*-Verfahren; hierbei dürfte der politikwissenschaftliche Hintergrund der Autorin für die Einordnung des zugrundeliegenden Konflikts in den historischen und politischen Kontext bereichernd gewesen sein. Sodann geht die Autorin auf den rechtlichen Rahmen von Reparationsleistungen am IStGH ein. Da der Schwerpunkt der Arbeit kein rechtlicher ist, ist das Kapitel entsprechend knapp; dennoch hätte eine Untersuchung von Opferrechten, die sich nicht nur aus internationalen Menschenrechten, sondern spezifisch aus dem IStGH-Regelwerk ergeben, die Darstellung abgerundet. Interessant ist die Auswertung der Berührungspunkte von Opfern mit den institutionellen Ebenen des IStGH, wobei die Autorin besonders erhellende Einblicke in die Arbeit des Trust Fund for Victims gibt.

Der dritte und letzte Teil der Arbeit untersucht nun, „inwiefern das Menschenrecht auf Reparationen auf den [...] ermittelten Sinnebenen am IStGH Beachtung findet“ (S. 189), konkret, ob das *Al Mahdi*-Verfahren den im ersten Teil herausgearbeiteten Anforderungen an die Anerkennung von Opfern genügt. Zunächst werden die Möglichkeiten und der Ablauf einer Opferbeteiligung am IStGH recht abstrakt analysiert, wobei die Autorin erneut auf ihre Erfahrungen am Trust Fund for Victims zurückgreifen kann. Sodann untersucht sie, ob das *Al Mahdi*-Verfahren im Wege der Wahrheitsfindung und Schuldzuschreibung die von

der Autorin geforderte Opferanerkennung leistet. Inwiefern ein – am IStGH beispielloses – Schuldbekenntnis zur Anerkennung beitragen kann, wird zwar eingehend analysiert, dürfte allerdings nicht ohne Weiteres auf den typischen Wahrheitsfindungsprozess am IStGH übertragbar sein. Schließlich identifiziert die Autorin kenntnisreich und überzeugend Schwachpunkte sowohl im System der Reparationen (etwa: mangelhafte Finanzierung des Treuhandfonds) als auch im Einzelfall *Al Mahdi* (beispielsweise Fokus auf Schäden statt auf Opfer). Ihre Kritik bleibt dabei kulturell sensibel, wenn die Autorin etwa nicht ausschließt, dass eine finanzielle Entschädigung zur Wiedererfahrbarkeit von Würde beitragen kann, auch wenn der erlittene Schaden nicht-materieller Natur ist. Im Resümee attestiert die Autorin dem Gerichtshof trotz praktischer Umsetzungsprobleme eine hohe normative Autorität mit Blick auf die Anerkennung von Opfern. Hierbei ist es wertvoll, dass die Autorin auf den Komplementaritätsgrundsatz des IStGH und den Wert von Urteilen als Geschichtsdokumentation hinweist, insbesondere wenn nicht alle Opfer Reparationen durch den IStGH zugesprochen bekommen können.

Auch wenn die Arbeit noch spezifischer auf den Mehrwert von Reparationen (im Vergleich zu einem Prozess ohne eine solche Anordnung) hätte eingehen können, leistet sie einen Beitrag zu einem facettenreicheren Verständnis von der Wirkung internationaler Strafverfahren auf die Opfer schwerer Menschenrechtsverbrechen. Die Arbeit wird insbesondere durch ihren interdisziplinären Ansatz und die Einbeziehung von Konzepten interessant, die in einer juristischen Dissertation nicht berücksichtigt worden wären.

Yao Li